

Wünsche darüber aussprechen, und wenn dies, wie nicht zu bezweifeln ist, geschieht, wenn dann eine Zwischendeputation mit mehr Muße, als der gegenwärtige Geschäftsdrang übrig läßt, die Vorberathung und gründliche Bearbeitung der hochwichtigen Angelegenheit für die nächste Ständeversammlung übernimmt, wenn endlich jeder einzelne Abgeordnete Zeit gewinnt, das Vorgeschlagene an die heimathlichen Verhältnisse sorgfältig anzupassen, so ist dies für die Sache gewiß ein höherer Gewinn, als wenn das Gesetz jetzt, so wie es gehen will, zu Stande gebracht würde.

Es sind zwar mehrere Petitionen eingegangen, welche den Wunsch enthalten, daß das Wassergesetz noch am gegenwärtigen Landtage zur Verabschiedung gebracht werde; allein die Deputation kann darin nichts weiter finden, als das Bedürfnis der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit; ein Bedürfnis, was auch sie vollständig anerkennen muß, womit aber nur die vorliegenden Schwierigkeiten in keiner Weise gehoben werden.

Die bis jetzt eingegangenen Petitionen sind folgende:

- 1) von Johann Gottfried Hofmann in Ruppertsgrün um Vorlage eines Wassernutzungsgesetzes,
- 2) von Karl Gottlieb v. Hartmann auf Dobra und Trado, daß bei Erwägung des vorliegenden Gesetzentwurfs mittelst der darin zu treffenden Bestimmungen den Besitzern von Teichen die Möglichkeit, aus den fließenden Gewässern den für diese Teiche erforderlichen Wasserbedarf in der zeitherigen Maaße zu entnehmen, ungeschmälert erhalten werde,
- 3) von Johann Gottfried Lehmann und Genossen um freie Benutzung der fließenden Gewässer zum Besten des landwirthschaftlichen Gewerbes,
- 4) von Alex. Schönberg auf Raselitz, das Einsetzen der Mahlpfähle betreffend,
- 5) vom landwirthschaftlichen Bezirksverein in der Königl. zweiten Amtshauptmannschaft des Budissiner Kreisdirectionsbezirks um Berathung des Wassergesetzes, dafern irgend möglich, an diesem Landtage,
- 6) vom öconomischen Zweigvereine in Klitz mit demselben Petition und mehreren Abänderungsvorschlägen in Beziehung auf den Gesetzentwurf.

Mehrere Petitionen und zwar die von C. G. v. Hartmann und Genossen und die vom öconomischen Zweigvereine zu Klitz stellen vielfache Bedenken gegen den Entwurf auf und sagen theils geradezu, die Zeit sei jetzt zu kurz, um Besseres vorschlagen zu können, es möchten aber die gerügten Mängel in irgend einer Weise beseitigt werden, theils erklären sie, daß sie dem Gesetze mit Bangigkeit und Sorge entgegensehen.

Muß nun nach allem Vorstehenden die Deputation — jedoch, wie bereits erwähnt, mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches abweichender Ansicht ist und dies in der Kammer darlegen wird — der Ansicht sein, daß eine gründliche Vorberathung und definitive Verabschiedung des Gesetzes über die Benutzung der fließenden Wasser durch beide Kammern in der voraussichtlich für den gegenwärtigen Landtag noch gegebenen Zeit nicht zu erreichen sein wird, und daß unter diesen Umständen einer jetzigen theilweisen Berathung des Gesetzes die Ueberweisung desselben an Zwischendeputationen beider Kammern zur Vorberathung für die nächste Ständeversammlung im Interesse der Sache und

der Kammern vorzuziehen sein wird, so beantragt sie, es wolle die hohe Kammer beschließen:

auf eine Berathung des Gesetzentwurfs, die Benutzung der fließenden Wasser betreffend, nicht einzugehen, zugleich aber im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Zurückziehung dieses Gesetzentwurfs für gegenwärtigen Landtag und behufs der Vorberathung dieses der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegenden Entwurfs um geeignete Einleitung zu Niederlegung außerordentlicher Zwischendeputationen beider Kammern zu ersuchen.

Sollte die geehrte Kammer diesem Beschlusse beitreten, so würde sich in diesem Sinne gegen die hohe Staatsregierung zu erklären sein. Der Herr Regierungscommissar, welchem die Deputation hierüber Mittheilung zu machen vor der Erstattung dieses Vorberichts verpflichtet war, hat erklärt, daß die Regierung, wenn sie auch das Gesetz nicht ohne weiteres zurücknehmen könne, doch einem Beschlusse, wie ihn die Majorität der Deputation der geehrten Kammer vorgeschlagen hat, nicht entgegenzutreten werde.

Pflichtet die geehrte Kammer den Ansichten den Deputation bei, so wird sie zugleich die eingegangenen Petitionen für jetzt auf sich beruhen zu lassen, beschließen müssen; die Deputation beantragt aber, daß dieselbe zunächst an die erste Kammer und dann an die künftig für das Wassergesetz zu erwählende außerordentliche Deputation der zweiten Kammer abgegeben werde.

Es bedarf nicht der Versicherung, daß die Deputation, falls die geehrte Kammer ihre Ansichten nicht theilen und eine Berathung des in Frage stehenden Gesetzes bei gegenwärtigem Landtage noch wünschen sollte, ihrer Verpflichtung gegen die geehrte Kammer eingedenk sein und sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen wird, so weit Zeit und Kräfte es irgend gestatten.

Abg. Speck: Ich kann nicht leugnen, daß es mir ganz unerwartet gekommen ist, ja höchst bedenklich erscheint, wenn das Allerhöchste Decret diesen Landtag nicht zur Berathung und Ausführung kommen sollte, ein Gesetz, auf welches das ganze Land so sehnlich hofft, ein Gesetz, wodurch so viel Zank und Streit nicht nur zwischen Freunden und Nachbarn, sondern auch zwischen den Landwirthen und dem technischen Betriebe beseitigt und abgekürzt werden kann. Die Landwirthschaft und der technische Betrieb der Müller und Spinnereibesitzer müssen meiner Ansicht nach Hand in Hand gehen. Dazu ist das Gesetz so bald als möglich nöthig; denn wo kein Gesetz vorhanden, ist keine Furcht vor Strafe, und wo keine Furcht vor Strafe, da artet das Publicum aus, und entsteht Zank und Streit. Die verehrte Deputation hat im Eingange ihres Berichts gesagt, daß die bei dieser Materie zu lösenden Fragen, ehe sie an die Kammer kommen, einer Beleuchtung von Abgeordneten aus den verschiedenen practischen Verhältnissen zu unterwerfen sei. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob die von der hohen Kammer gewählte außerordentliche Deputation, die aus allen Branchen, einem Rittergutsbesitzer, zwei Juristen, einem der ersten und practischsten Spinnereibesitzer, einem Bergmeister und zwei Landwirthen besteht, nicht hinreichend und fähig sein sollte, einen so ganz allge-